

# Verein Support-Flow to Morocco

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Support-Flow to Morocco“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hochdorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle, materielle, sowie medizinische Unterstützung von Familien und Tieren in Not in Marokko.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus allfälligen Aktionen und Veranstaltungen, welche der Verein durchführt
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Beiträge von Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Da der Verein nicht gewinnorientiert ist, wird er nicht im Handelsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Es gibt Beitragskategorien für natürliche und juristische Mitglieder.

Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Die Bezahlung des Mitgliederbeitrags gilt als Beitrittserklärung.

Die Mitgliederbeiträge werden den Mitgliedern durch den Vorstand innert 30 Tagen seit der Festsetzung durch die Generalversammlung in Rechnung gestellt.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt: Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich an das Präsidium oder die Geschäftsführung zu stellen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ausschluss: Über einen möglichen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die während zwei Jahren trotz Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, gelten automatisch als ausgeschlossen.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren

## **7. Generalversammlung**

7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit von der einfachen Mehrheit des Vorstandes einberufen werden oder wenn es wenigstens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Traktanden verlangt.

7.2 Die Generalversammlung wird im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres und wenigstens 20 Tage vor dem bestimmten Termin durch den Vorstand einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

7.3 An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über nicht angekündigte Traktanden darf nicht Beschluss gefasst werden. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin, sowie vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

7.3 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung Jahresbericht und Rechnung
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- c) Wahl der Rechnungsrevisorin / -revisors für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Alle nicht der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben stehen in der Kompetenz des Vorstandes.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für die Erfüllung aller Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er ist ehrenamtlich tätig.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand legt das Pflichtenheft und den Stellenbeschrieb mit Kompetenzen für die Geschäftsstelle fest, wählt die Geschäftsstelle und übt die Aufsicht über deren Tätigkeit aus.

## 9. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle übernimmt die administrativen und organisatorischen Aufgaben des Vereins, die ihr durch den Stellenbeschrieb übertragen sind. Für diese Aufgaben ist sie bis zum Betrag von Fr. 5 000.- allein zeichnungsberechtigt. Für grössere Beträge braucht es eine Kollektivunterschrift mit einem Vorstandsmitglied.

## 10. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder -revisorin oder eine juristische Person. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisorin / -revisor überprüft jährlich die Rechnungsführung des Vorstands und der Geschäftsstelle und erstatten Bericht an die Generalversammlung.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch die Generalversammlung aufgelöst werden, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Das bei der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

## 13. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Samstag, 29.5.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 29.5.21, Hodalodol

Die Gründungspräsidentin:

*Lea Bischof-Meier*

Lea Bischof-Meier

Der Protokollführer:

*Martin Buhlmann*

Martin Buhlmann